

Hinweise zu aktuellen Entwicklungen bei der Frage nach Ausbildungsbeihilfe durch BAB bzw. ergänzende Leistungen nach dem AsylbLG für Geflüchtete mit Gestattung oder Duldung in Ausbildung

- I. **Gesetzeslage BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)**
– zu beantragen bei der Bundesagentur für Arbeit

Allgemein geregelt in § 56 SGB III:

Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung, wenn

1. *die Berufsausbildung förderungsfähig ist,*
2. *sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und*
3. *ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.*

Ob Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung zum förderungsfähigen Personenkreis gehören ist geregelt in

§ 59 SGB III Abs. 2:

Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

und in

§ 132 SGB III Abs. 1

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

- (1) ***Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen***
1. ***nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und***
 2. ***nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.***

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

II. Praxis der BA und aktuelle Rechtsprechung

Mit dieser Gesetzeslage haben Geduldete nach 15 Monaten Aufenthalt die Möglichkeit BAB zu erhalten, wenn sie in einer betrieblichen Ausbildung sind. Die Beihilfe wird in der Regel auf Antrag gewährt, wenn die entsprechenden weiteren Voraussetzungen (u.a. getrennt von Eltern lebend, Ausbildungsvergütung nicht ausreichend zur Sicherung des Lebensunterhaltes etc.) gegeben sind.

Strittig ist die Frage inwieweit Geflüchtete mit Gestattung BAB erhalten können, insbesondere die Auslegung der Formulierung „Ausländerinnen und Ausländer, **bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist**“ sorgt für unterschiedliche Interpretationen.

Die Bundesagentur für Arbeit sieht diese Vorbedingung nur gegeben für Gestattete aus den 5 Herkunftsländern, (Iran, Irak, Syrien, Eritrea, Somalia), die eine Anerkennungsquote durch das BAMF von über 50% haben. Diese Auslegung wurde zur bindenden Weisung in den Regionaldirektionen und den einzelnen Agenturen, so dass BAB für Gestattete z.B. aus Afghanistan oder Armenien regelmäßig abgelehnt wird. Der Gesetzestext selbst benennt aber die Voraussetzung Anerkennungsquote >50% nicht.

Mehrere Gerichte verweisen denn auch in ihren Urteilen auf die Notwendigkeit, nicht nur auf eine pauschal angenommene Bleibeperspektive aufgrund des Herkunftslandes abzustellen, sondern auch zu prüfen, inwieweit individuell nachgewiesen werden kann, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Diese Auffassung vertritt im Falle eines Afghanen das Sozialgericht Lübeck. Auch das Landessozialgericht Schleswig-Holstein hat im Eilverfahren in der gleichen Sache so entschieden und dies ausführlich begründet. https://www.alleanbord-sh.de/fileadmin/Alle_an_Bord/2019/LSG_SH_L_3_AL_193_18_B_ER_20181219.pdf

Argumente für eine individuelle Bleibeperspektive u.a:

Wer mit Gestattung in Ausbildung ist, hat – unabhängig vom Herkunftsland -

- einerseits die Option auf Anerkennung als Geflüchtete/r = dauerhafte Aufenthaltsperspektive
- andererseits bei Ablehnung des Asylantrages Anspruch auf Ausbildungsduldung = dreijährige Aufenthaltsperspektive + 2 Jahre AE bei Beschäftigung im Ausbildungsberuf + ggf. langfristiger Aufenthalt bei weiterer Beschäftigung

= ein dauerhafter Aufenthalt ist zwar nicht garantiert, aber möglich und realistisch zu erwarten.

Ausnahme: Geflüchtete aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern nach § 29a AufenthG, wenn ihr Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt und abgelehnt wurde.

Eine Verneinung der Möglichkeit von BAB-Förderfähigkeit für Gestattete bedeutet eine **Schlechterstellung gegenüber Geduldeten**. Dies sei laut Gericht ungerechtfertigt, da die Duldung nur die Aussetzung einer schon bestehenden Ausreisepflicht bedeutet, während Geflüchtete mit Gestattung noch die Option auf eine Anerkennung haben, im Grunde also einen bessere Position im Hinblick auf eine Bleibeperspektive.

Hinweise für die Beratung:

- **Immer BAB Antrag stellen** mit den genannten und ggf. sich aus dem Einzelfall ergebenden weiteren Argumenten für eine individuelle Bleibeperspektive
- **Bei Ablehnung des BAB-Antrages:** Beantragung ergänzender Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz beim Sozialamt (sh. Landeserlass und Erläuterungen weiter unten)

! Die beschriebene Problematik bei BAB gilt auch für weitere Förderungen wie *abH* und *AsA*.

Auch diese Leistungen sollten bei Bedarf unabhängig vom Herkunftsland beantragt werden.

Bei Ablehnung mit Verweis auf die Aufenthaltsperspektive sollte unbedingt Widerspruch eingereicht sowie bei nochmaliger Ablehnung eine Klage ins Auge gefasst werden. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung stehen die Chancen für ein positives Urteil gut und so könnte ggf. auch auf eine mittelfristige Änderung der Gesetzesauslegung der BA hingewirkt werden.

Neuer Erlass vom 15.01.2019: Ergänzende Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz für Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung die eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder §§ 51, 57 und 58 SGB III absolvieren

Gesetzliche Ausgangslage:

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung haben in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts Anspruch auf Grundleistungen nach §3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Diese können auch gezahlt werden, wenn der/die Geflüchtete eine Ausbildung aufnimmt, die dem Grunde nach förderfähig nach SGB III oder BAFöG ist, sofern der Lebensunterhalt durch die Ausbildungsvergütung nicht gesichert ist.

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung mit mehr als 15 Monaten Aufenthalt haben Anspruch auf Leistungen nach §2 AsylbLG analog SGB XII.

Wegen der Analogie zum SGB XII kann hier ein in §22 SGB XII Abs. 1 verankerter Ausschluss von Asylbewerberleistungen wirksam werden, wenn eine Ausbildung aufgenommen wird, die dem Grunde nach SGB III oder BAFöG- förderfähig ist, unabhängig davon, ob diese Förderung tatsächlich bewilligt wird.

Dies führt zu Problemen für Geflüchtete mit Gestattung, die nicht aus Irak, Iran, Syrien, Eritrea, Somalia kommen und schon länger als 15 Monate eine Aufenthaltsgestattung haben, da die Agenturen für Arbeit deren BAB-Anträge in der Regel ablehnen, und in diesen Fällen nach bisheriger Gesetzeslage eine aufstockende Zahlung von Asylbewerberleistungen nach §2 AsylbLG ausgeschlossen ist bzw. nur in besonderen Härtefällen bewilligt werden kann.

Landeserlass

Mit Verweis auf aktuelle Rechtsprechungen und das BVerfG im Hinblick auf eine ungerechtfertigte Schlechterstellung des betroffenen Personenkreises. hat das Land Schleswig-Holstein mit Datum 15.01.2019 ebenso wie Niedersachsen einen Erlass herausgegeben, der abweichend von der bisherigen Gesetzeslage für diese Personengruppe bei Ausbildung die Zahlung ergänzender Leistungen nach § 2AsylbLG ermöglicht, dadurch dass in diesen Fällen der Härtefall als in der Regel gegeben vorausgesetzt wird:

„ III. Vollzugsregelungen für Analogleistungsbezieher in förderfähigen Ausbildungen

1. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung

Vor dem oben geschilderten Hintergrund ist - vorbehaltlich der Prüfung der Umstände des Einzelfalls – davon auszugehen, dass bei bedürftigen Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG, die

- 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,*
- 2. nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des § 29a Asylgesetz stammen*

und

- 3. zur Durch- oder Fortführung einer dem Grunde nach den Vorschriften des BAföG oder den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderfähigen Ausbildung auf lebensunterhaltssichernde Leistungen zur Gewährleistung ihres Existenzminimums angewiesen sind,*

im Regelfall durch die Anwendung der Härtefallregelung entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII lebensunterhaltssichernde Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren sind.

2. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung

Vorbehaltlich der Prüfung der Umstände des Einzelfalls ist davon auszugehen, dass bei bedürftigen Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG, die

- 1. eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG besitzen, weil die betreffende Person eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt*

- (3+2 Regelung) oder die eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen und eine im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren,
2. nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des § 29a Asylgesetz stammen (§ 60a Abs. 2 Satz 4, Abs. 6 AufenthG)

und

3. zur Durch- oder Fortführung einer dem Grunde nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderfähigen Ausbildung auf lebensunterhaltssichernde Leistungen zur Gewährleistung ihres Existenzminimums angewiesen sind,

im Regelfall durch die Anwendung der Härtefallregelung entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII lebensunterhaltssichernde Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren sind.“

(Auszug Erlass) Gesamter Erlass zum download hier

https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILISH_Berufsausbildung-Leistungen-gem-AsylbLG_20190115.pdf

Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III bzw. BAFöG sind vorrangig in Anspruch zu nehmende Leistungen und müssen zunächst beantragt werden. Bei abschlägigem Bescheid oder nicht ausreichender Existenzsicherung durch die Gesamtheit von Ausbildungsvergütung, bewilligter BAB-Leistung und sonstiger ergänzender Leistungen (z.B. Wohngeld) sollen die Sozialämter aufstockende Leistungen nach §2 AsylbLG gewähren.

Personen mit einer Duldung mit mehr als 15monatiger Aufenthaltsdauer, die sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden, gehören zum förderfähigen Personenkreis durch BAB (§59 SGBIII) . Sie haben entsprechend ggf. ein Recht auf aufstockende Leistungen nach §2 Asylbewerberleistungsgesetz, wenn Ausbildungsvergütung und Berufsausbildungsbeihilfe nicht zur Existenzsicherung ausreichen.

Bei Gewährung von BAFöG für Geduldete mit länger als 15 Monaten Aufenthalt, die eine schulische Ausbildung aufnehmen, wird von Gewährleistung des Existenzminimums ausgegangen und daher aufstockende Leistungen nicht bewilligt. Geflüchtete mit Gestattung sind von Förderung nach BAFöG ausgeschlossen.

Darüber hinaus gelten die übrigen Ausschlussgründe für Geduldete entsprechend §60a Abs. 6 AufenthG. Da die Beantragung der aufstockenden Leistungen nach §2 AsylbLG im Zusammenhang mit einer Ausbildungsaufnahme stehen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Beschäftigungserlaubnis sowie eine Ausbildungsduldung vorliegen, so dass die Ausschlussgründe von der Ausländerbehörde schon geprüft und verneint wurden.

Hinweise für die Beratung:

Sowohl Geflüchtete mit einer Gestattung als auch mit einer Duldung mit mehr als 15 Monaten Aufenthaltsdauer,

die eine betriebliche Ausbildung aufnehmen

- müssen zunächst einen Antrag auf Berufsausbildungshilfe bei der Agentur für Arbeit stellen.
- Bei Ablehnung des Antrags bzw. negativer Bescheidung eines Widerspruchs können nun unter Vorlage des ablehnenden Bescheides ergänzende Leistungen nach §2 AsylbLG mit Verweis auf den Erlass des MiLI vom 15.1.2019 beim Sozialamt beantragt werden mit guter Aussicht auf Bewilligung.

oder die einer schulische Ausbildung/ein Studiums

- müssen zunächst BAFöG beantragen. Ggf. reicht auch für Gestattete, die von BAFöG-Bezug generell ausgeschlossen sind, der Hinweis auf die Gesetzeslage ([§8 BAFöG](#)), das spart Zeit und unnötige Mühe der Antragstellung.
- Bei Ablehnung von BAFöG bzw. unter Verweis auf einen Ausschluss qua Gesetzeslage können dann aufstockende Leistungen nach §2 AsylbLG beim Sozialamt beantragt werden.